

075 ZHG

1

4 C 332/17

Amtsgericht Montabaur

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Baldwin GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Hermann Baldwin,
Blücherstraße 38, 56073 Koblenz,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Jutmann & Wexler, Bahnhofstraße 45,
56410 Montabaur

gegen

Classic-Fahrzeug GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Frank Klase, Mons-Tabor-
straße 1, 56410 Montabaur

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte; Rechtsanwalt²
Werner Wath, Kaiserstraße 1,
56410 Montabaur

hat das Amtsgericht Montabaur,
Abteilung 4C, durch die Richterin
am Amtsgericht Metz
aufgrund der mündlichen Verhandlung am
19.03.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an
die Klägerin 1.500,00 € zu
zahlen.
Im übrigen wird die Klage
abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits
haben die Klägerin zu 2/3
und die Beklagte zu 1/3
zu tragen.

3. Das Urteil ist für die
Klägerin gegen Sicherheits-
leistung i.H.v. 110% des je-
weils zu vollstreckenden Betrages
vorläufig vollstreckbar.
Für die Beklagte ist das Urteil
vorläufig vollstreckbar, die
Klägerin kann die Vollstreckung
durch Sicherheitsleistung i.H.v.
110% des aufgrund des Urteils
zu vollstreckenden Betrages ab-
wehren, wenn nicht die Beklagte
vor der Vollstreckung Sicher-

vollstreckbare

heit ist trotz der jeweils
zu vollstreckenden Betrag
keit

Die Klägerin befehrt von der Beklagten Zahlung in Höhe von 4500€ wegen eines gegen die Beklagte als Drittschuldnerin erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Die Klägerin betreibt einen Ersatzteilhandel für ältere Fahrzeuge.

Am 07.03.17 erwirkte sie gegen einen ihrer Kunden, Jürgen Fröhlich, geborener Bleher, Schillerstraße 20, 56075 Nöbent, ein Urteil des Amtsgerichts Nöbent (Az. 5 C 358/16), betreffend eine Kaufpreisforderung der Klägerin gegen Jürgen Fröhlich (im Folgenden: Schuldner) in Höhe von 4500 €.

Der Schuldner schloss am 21.5.17 mit der Beklagten einen Kaufvertrag über einen PKW Mercedes Benz 190 E 2.0, Baujahr 1991 zum Preis von 4.500 €. Der Schuldner überließ der Beklagten vereinbarungsgemäß den PKW, die Beklagte zahlte den Kaufpreis nicht.

Anfang Juli 2017 nahm der Schuldner im Rahmen seiner Heirat den Namen "Fröhlich" seiner Frau an.

Am 22.6.17 wurde der Klägerin
eine vollstreckbare Ausfertigung des
Urteils des Amtsgerichts Koblenz
vom 07.03.17 (Az. 5 C 358/16)
erteilt, die dem Schuldner am
01.07.17 zugestellt wurde. Die
Namensänderung berücksichtigte
erh entsprechend Vermögen bei Er-
teilung der Vollstreckungsmaßnahme.

Am 04.10.17 trat der Schuldner
einen Teil der Kaufpreisforderung
gegen die Beklagte in Höhe von
3000 € an Frank Zister (im
folgenden:essionar) ab.

Am 02.11.17 erließ das Amts-
gericht Koblenz auf Antrag der
Klägerin einen Pfändungs- und
Überrückweisungsbeschluss (Az.: M
534/17) bezüglich der Kauf-
preisforderung des Schuldners
gegen die Beklagte zugunsten der
Klägerin.

Im Rahmen des Pfändungs- und Überrück-
weisungsbeschlusses benannte Jürgen Fröh-
lich, jetz am 05.02.1975, Schiller-
straße 20, 56075 Koblenz als
Schuldner.

Die Forderung beruht auf 5
Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen
als Hauptforderung aus dem
Kaufvertrag vom 24.11.2017,
Nr. 13-2017 über ein Kfz,
Mercedes Benz 190E 2.0 (Baureihe
1991).

Für den weiteren Inhalt des Be-
schlusses wird auf diesen ver-
wiesen, Bl. 5 der Akt.

Die Zustellung des Pfändungs- und
Überweisungsbeschlusses erfolgte am
06.11.17 bei der Beklagten und
am 09.11.17 bei dem Schuldner.

Mit Schreiben vom 09.11.17 erklärte
die Beklagte der Klägerin, sie kenne
die Forderung nicht an, sei jünger
fröhlich sei ihr unbekannt und
sorge die Pfändungs- und Über-
weisungsbeschlüsse an die Klägerin
zurück.

Für den weiteren Inhalt des Schrei-
bens wird auf dieses verwiesen,
Bl. 6 der Akt.

Der Schuldner informierte die Klä-
gerin über die Abtretung der
Forderung in Höhe von 3000 €
an den Zeissner, woraufhin

die Klägerin gegen den
Zeisiger eine Kläuberin -
Fehlentscheid bei dem Amtsgericht
Mörsen erhob. 6

Mit Schreiben vom 13.11.17 infor-
mierte der Schuldner die Beklagte
über seine erfolgte Namens-
änderung und die Abtretung der
Forderung in Teilen an den Zeisiger.

Am 17.11.17 zahlte die Beklagte
an den Schuldner 1500 €. Im Zeit-
punkt der Zahlung sind die Be-
klagte von der Unwirksamkeit des
Pfändungs- und Überweisungsbe-
schlusses aus.

Mit Schreiben vom 22.11.17 teilte
die Klägerin der Beklagte mit, dass
zwischen Jürgen Fröhlich und Jürgen
Blecher Personidentität bestehe,
legt eine die Personidentität
bestätigende Melderegistervoraussetzungen
vor und forderte die Beklagte
unter Beifügung des Pfändungs- und
Überweisungsbeschlusses zur Zahlung
auf.

Im November 2017 hob
der Schulsen gegen die Uägwin 7
vor dem Amtsgericht Koblenz
Klage zur Abwehr der Ewangs-
vollstreckung aus dem Urteil des
Amtsgerichts Koblenz vom 7.3.17
(Nr. 5 C 358/16), das Verfahren
wird unter dem Nr. 5 C 367/17
geführt und ist nicht abgeschlossen

Am 12.12.17 rief das Amts-
gericht Koblenz im Anfechtungs-
prozess der Uägwin gegen den
Beschluss nach einem Anrufer-
hin des Besizers ein Anrufer-
urteil.

Über dieses Informierte der Besizer
die Beklagte, die bisher nicht an
den Besizer leitete

Die Uägerin behauptet, ⁸
sie habe von dem Schuldner keine
Zahlungen erhalten. Der Schwager des
Schuldners habe Zahlungen an sie
getätigt, allerdings auf eigene
Verbindlichkeit und nicht
zwecks Befreiung der gegen den
Schuldner titulierten Forderung.

Am 15.1.78 hat die Uägerin
die vorliegende Klage erhoben.

Die Uägerin beantragt,

die Beklagte wird verpflichtet
an die Uägerin 4.500,00 €
zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Klage
sei bereits unzulässig. Sie
behauptet weiter, es sei ihr nicht
klar gewesen, dass zwischen
Jürgen Fröhlich und Jürgen Blech
Persönlichkeit bestünde. Es sei
unklar gewesen, welche Forderung
sepfändet worden sei.

Rechtsinst. bzgl.
Unbestimmtheit

Die Beklagte behauptet weiter,³
der Schuldner habe im Oktober
2017 Zahlungen an die Klägerin
getätigt und meint, der Anspruch
der Klägerin gegen den Schuldner sei
daher erfüllt.

Die Klage ist zulässig und teilweise in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 1500 € gegen die Beklagte.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist sie als Leistungsklage in Form der Endbuchung statt.

Für das Verfahren vor dem Amtsgericht setzt gem. § 435 ZPO die Vorschriften für das Verfahren vor den Sondergerichten vorbehaltlich gesetzlicher Abweichungen.

Das angesehene Gericht ist für die Klage zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 GVG. Der Streitwert unterbreitet mit 4.500 € den Zuständigkeitsgrenzen von über 5000 € für

die Landgerichte.

11

Die Streitigkeit ist den Landgerichten auch nicht gem. § 717 Abs 1 gesondert zugewiesen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich hier aus § 12, 17 ZPO.

Für die Einziehungslage als normale Leistungslage ist das Gericht zuständig, bei dem der Schuldner die Forderung gegen den Drittschuldner hat die Beklagte - selbst machen müssen. Die Beklagte hat als juristische Person ihren allgemeinen Gerichtsstand ist § 12 ZPO dort, wo ihr Sitz sich befindet.

Hier ist der Sitz der Beklagten in Montabaur und damit im Bezirk des angeführten Gerichts.

Die Klage ist auch entgegen der Auffassung der Beklagten prozessführungsbefugt aus eigenem materiellem Recht.

i. d. d. Zulässigkeit gemäß d. Behauptung, dass ein wirksamer Pfändungsbeschluss vorliegt

Mit der Überweisung der Forderung zur Einziehung an die Klage durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 02.11.17 ist § 835 ZPO treten die Wirkungen des § 836 ZPO ein.

Die Klage hat die Einziehungs- 12
befugnis erlangt und kann die
Forderung im eigenen Namen auf
Leistung an sich selbst klageweise
setzen machen aus ihrem eigenen
materiellen Recht.

Aus § 841 ZPO besteht die Ver-
pflichtung der Klage, den Streit
dem Schuldner zu verhindern. Dies
ist hier nicht geschehen.

Für die vorliegende Klage ist die
fehlende Streitverhinderung unabh-
hängig. Der § 841 ZPO schützt
allein den Schuldner und dient
nicht dem Drittschuldner, hier der
Beckley. Im Verhältnis zu dem
Schuldner macht sich die Klage
jedenfalls schadensersatzpflichtig.
Auswirkungen auf den
hierigen Rechtsstreit hat dieser
Umstand jedoch nicht.

Der Klage entsteht entgegen der
Auffassung der Beklagten auch
keine ordentliche Rechtshängig-
keit entgegen.

Nach § 261 I, III Nr. 1 ZPO steht
eine rechtshängige Klage in der-

Selber Streit Sache gegen weitere 13
Klage entgegen.

Hier hat die Klägerin am 15.1.18
die vorliegende Klage erhoben,
die gem. § 2617 ZRS dadurch am
selben Tag rechtskräftig wurde.

Die im November 2017 erhobene und
rechtskräftig gewordene Klage des
Schuldners gegen die Klägerin zur
Abwehr der Zwangsvollstreckung
aus dem Urteil vom 09.03.17
(AG Koblenz, Nr. 5 C 358/16)
steht dieser Klage nicht ent-
gegen. Es liegt nicht derselbe
Streitgegenstand vor.

Der Streitgegenstand setzt sich
aus dem bestimmte Antrag und
dem diese zugrunde liegenden
Lebenssachverhalt zusammen.

Hier ist schon der Antrag des Schuld-
ners gegen die Klägerin, der auf
Abwehr der Zwangsvollstreckung
gerichtet ist, von dem hieriger
Zahlungsantrag der Klägerin gegen
eine völlig andere Person - die
Beklagte - grundverschieden.

Auch der Lebensnachverhalt ist hier verschieden. Die Umstände, auf die die Möglichkeit hier der Zahlungsrücktritt, insbesondere der früheren Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, liegen der Zwangsvollstreckung der Möglichkeit in das Vermögen des Schuldners und damit dessen Abwehrlage nicht zugrunde.

Die Partei, die als jurist. sein.
 §§ 137, 35 I 1 GmbH parti-
 und prozessfähig durch die Ver-
 tretung durch ihre Geschäftsführer,
 §§ 50 I, 51 I ZPO.

#.

Die zulässige Klage ist auch teilweise - in Höhe von 1500€ begründet. In dieser Höhe besteht ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung aus dem insoweit wirksamen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 02.11.17.

1.

In Höhe von 1500 € hat das Amtsgericht Koblenz am 02.11.17 einen wirksamen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen, der insbesondere auch bestimmt genug ist.

Das Amtsgericht Koblenz hat durch die Rechtspflege gem. §§ 28 I, II, 502 ZPO iVm § 20 Nr. 17 RPflB zB zu - ständiges Vollstreckungsgericht der Beschluss ist §§ 829, 835 ZPO räumen. Der Schuldner hat hier seine allgemeine Gerichtsstand aufgrund seines Wohnortes in Koblenz gem. §§ 12, 13 ZPO im Bezirk des Amtsgerichts Koblenz.

Ein Antrag auf Erlaß des
Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
des Urk. Mag. liegt hier ebenfalls
vor. 16

Pfändungsgegenstand ist hier ist
§ 823 I 1 also eine Forderung,
nämlich die Hauptpreisforderung
des Schuldners, gegen die Bekk
ihr 4500 €. Ob die Forderung
tatsächlich besteht, prüft die
Rechtspflege bei Erlaß des
Beschlusses nicht. Sie pfändet
wird die angebliche Forderung
des Schuldners, wobei es ausreicht
dam der Kläger - hier die
Mag. - behauptet, daß
diese Forderung besteht und
diese dem Beklagten auch zu-
stehen könnte. So liegt der
Fall hier.

Die Forderung war auch pfänd-
bar. Anhaltspunkte für ein
Pfändungsverbot oder dem
Untrüger der Forderung der
Zwangsvollstreckung in den
unbewegliche Vermögen be-
stehen nicht.

14
Die Klägerin wies auch
das für den Pfändungs- und Über-
weisungsbeschluss nötige Rechts-
schutzbedürfnis auf. Diese fehlt
denn, wenn die Forderung gewinn
und nach jeder Rechtschicht nicht
besteht. Dafür liegen hier keine
Anhaltspunkte vor.

Überdies: etwaige
Aufenthaltsort d. Pfänd.
wie im Wesigen
Verfahren nicht
zu berücksichtigen.

Das Bestehen des titulierten
Anspruchs der Klägerin gegen
den Schuldner in dem Urteil
des Amtsgerichts Koblenz vom
07.03.17 hat die Rechtsple-
gerin entgegen der Auffassung der
Beschwerde bei Erlaß des Pfän-
dungs- und Überweisungsbe-
schlusses nicht zu prüfen.

Eine solche materiellrechtliche
Prüfung des Bestehens des An-
spruchs widerspricht den Grund-
sätzen des Vollstreckungsver-
fahrens. Die Vollstreckungsorgane
würde eine solche Prüfung theb-
lich überfordern und die Effek-
tivität und Schnelligkeit des Voll-
streckungsverfahrens behindern.

Eine materiellrechtliche Prüfung
findet im Vollstreckungsverfahren
nur in eng gesetzlich Ausnahmefäl-
len statt vgl. § 725 ZPO.

Die Regelungen zum Erlös
eines Pfändungs- und Überweisungs-
beschlusses nach §§ 828 ff. ERG
sehen eine solche materiell-recht-
liche Prüfung demgegenüber nicht
vor. 18.

Der Pfändungs- und Überweisungs-
beschluss ist auch hinreichend
bestimmt genügt. Die spezifische
Auffassung der Behörde stellt
nicht dar.

Der Pfändungs- und Überweisungs-
beschluss hat sowohl die
spezifische Forderung als auch
den Schuldner und Drittschuldner
genau zu bezeichnen.

Die Forderung muss zweifels-
frei von anderen Forderungen
zu unterscheiden sein, ebenso
muss die Identität des Schuld-
ners zweifelsfrei sein.

Grundsätzlich ist der Beschluss der
Auslegung zugänglich. Ist die
Forderung genau und zweifels-
frei bezeichnet, so schadet
eine falsche Bezeichnung des
Gläubigers dieser Forderung nicht.

Vorliegend bezeichnet der
Beschluss vom 02.11.17 die 19
Forderung, die septiniert wurde
soll, zweifelsfrei.

Die Forderung wird als Kaufpreis-
forderung bezeichnet. Der Rechts-
grund - Kaufvertrag - wird
mit Datum des Vertrags, der
Kaufvertragsumme und dem
Kaufgegenstand konkret benannt.

Ebenso wird die Höhe der For-
derung und die Person der
Drittschuldnerin detailliert an-
gegeben. Die Drittschuldnerin
wird mit Vertretungsverhältnis
und Adresse aufgeführt.

Entgegen der Auffassung der
Beauftragte schadet es nicht,
denn der Schuldner mit seinem
Ehenamen aufgeführt wurde
und auf den Geburtsnamen
nicht verwiesen wurde.

Hier wurde der richtige Schuldner
benannt, mit voller Name, Ge-
burtsdatum und Adresse.
Die Identität des Schuldners
wurde so bestimmt bezeichnet
denn sie zweifelsfrei war.

Dies gilt auch im Verhältnis ²⁰
zur der Beklagten als Drittschuldnerin.

Anhänger der genau bezeichneten
Forderung, des Vornamens des
Schuldners - Jürgen - und
der nach dem Schreiben der
Beklagten vom 09.11.17 gleiche
Adresse - Schillerstr. 20,
56075 Koblenz - drängte sich
die Personlichkeit als Jürgen
Fröhlich und Jürgen Blechro
auf. Eine Namensänderung infolge
einer Heirat ist entgegen der
Auffassung der Beklagten auch
nicht so abweisig, dass die
Beklagte mit dieser nicht zu
rechnen brauchte.

Wenn schon die falsch-
bezeichnung als
Schuldner bei Zweifel
frei behaupten Forderung
unwahrlich ist, so gilt
dieses als Recht für die
richtige Bezeichnung des
Schuldners infolge einer
Namensänderung.

Schon mit Zustellung der Be-
schlusses am 06.11.17 war
dieses hinreichend bestimmt,
sodass der Schuldner kann, dass
sowohl der Schuldner am
13.11.17 als auch die Klägerin
am 22.11.17 der Beklagten die
Personlichkeit bestätigen bzw.
durch Melderegistrierung nach-
weisen.

21
Die Namensänderung steht
hier der Vollstreckung mittels
pfändungs- und überweisungs-
beschlusses auch nicht entgegen.
Die Namensänderung war bei Er-
teilung der vollstreckbaren Aus-
fertigung - der Klausel - mittels
Vorname bezeichnet, die vollstreck-
bare Ausfertigung ist ordnungs-
gemäß ergänzt. Dem Vollstreckungs-
organ - der Rechtspflege am
Amtsgericht Koblenz - war
die Personalidentität des im
Titel genannte Schuldners Jügh
Blecher und des Jügher Fröhlich,
der im Pfändungs- und überwei-
sungsbeschluss behauptet wurde,
sollte, hinreichend durch den
Vorname bei der Klausel-
teilung nachgewiesen.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist mangels wirksamer Pfändung iHv 3000 € lediglich iHv 1500 € wirksam.

Eine Pfändung ist wirksam, wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit Pfändungsbespruch und Arrestatellum iSd § 828 I 1 ZPO versehen wurde, dies dem Drittschuldner wirksam zugestellt wurde - vgl. § 828 II ZPO - und die gepfändete Forderung im Zeitpunkt dieser Zustellung besteht und dem Schuldner zusteht.

Die beiden ersten Voraussetzungen liegen hier vor, siehe oben.

Im Zeitpunkt der Zustellung an die Beklagte besteht die Forderung jedoch lediglich noch iHv 1500 € beim Schuldner.

Der Schuldner hat die Forderung iHv 3000 € bereits am 4.10.17 an Bank Zürich abgesetzt ist § 838 ff BRB.

Dr. Schmidt war am 23.
06.11.17 nicht mehr Inhaber
der gesamten Forderung, sondern eines
Teils i.H.v. 1500 €.

Die Teilabtretung war hier aufgrund
der teilbaren Forderung von
insgesamt 4500 € auch zulässig.

Die unwirksame Pfändung i.H.v.
3000 € ist auch entgegen der
Auffassung der UAG nicht
durch den durch Anurkenntnis-
urteil beendete Anfechtungs-
prozess der UAG jeher der
Forderung nachträglich wirksam
geworden.

Eine erfolgreiche Gläubigeran-
fechtung führt nicht zur
nachträglichen Wirksamkeit
der Pfändung.

Die Gläubigeranfechtung ist
AnfG führt nicht zu einer
ex tunc - also von Beginn
an - bestehenden Unwirksamkeit
der Abtretung. Vielmehr ordnet

§ 117 Abs. 2 AnfG die Anurkundung
des Breichungsdrehts, insbesondere
des § 119 I BGB an.

Das abgetretene Vermögen 24
muss nach dem § 11 I Nr. 1
dem Gläubiger - hier der Mägenik -
zur Verfügung gestellt werden.

Diese ex nunc Wirkung - ab
dem Moment der erfolgreichen
Anfechtung - lässt die mangelfreie
Inhaberschaft des Schuldners
betrefflich der Forderung zum
entscheidenden Zeitpunkt der
Zustellung am 11.11.17 unbe-
rührt.

3.

Die Zahlung der Beträge an den
Schuldner am 17.11.17 i.H.v.
1500 € steht dem Anspruch
der Mägenik gegen die Beklagte
aus dem wirksamen Pfändungs-
und Überweisungsbeschluss
nicht entgegen. Sie hat keine
befreiende Wirkung ggü. der Mägenik.
Die Beklagte dürfte aufgrund des
Arrestantrags i.S.d. § 23 I
z.B. nicht mehr an den Schuldner
wirken.

Eine Deckung an dieser hat
wegen des Verfügungsverbots
i.S.d. §§ 135, 136 BGB

gegenüber der Gläubigerin - 25
hier der Mägnin - keine be-
freiende Wirkung. Gegenüber der
Mägnin ist die Leistung
in Form der Zahlung unwirksam.

Wozum ergibt sich das?

↳ §§ 1275, 407 BGB
analog

Etwas anderes gilt nur dann,
wenn der Drittschuldner die
Pfändung und Überweisung nicht
kennnte. In diesem Fall wird
der Drittschuldner durch Leistung
an den Schuldner auch gegenüber
dem Gläubiger von der Leistung
frei.

So liegt der Fall hier jedoch
nicht.

Die Beklagte hatte mit der
Zustellung am 06.11.17 Un-
streitig von dem erkennenden
Pfändungs- und Überweisungs-
beschluss Kenntnis.

Dass sie von dieser Unwirk-
samkeit ausging, ist unhebelich.
Spätestens seit dem 13.11.17, und
damit noch vor der Zahlung am
17.11.17, erfuhr die Beklagte
unstreitig positiv von der Na-
menänderung des Schuldners.

gut

Selbst Untr der Voran- 26
setzung, dass der Beschluss zur
die Befugte nicht hinreichend
über die Person als Schuldner
aufklärte - woran das Gericht
nicht ausgeht - trug die
Befugte mit dem 13.12.17
Kenntnis von der Personlich-
keit.

Die Leistung an den Schuldner
erfolgt auf eigene Gefahr,
eine Gefahr der doppelten In-
anspruchnahme besteht wegen
der bereicherungsrechtlicher
Rückabwicklungsmöglichkeit
der Zahlung an den Schuldner
zudem regelmäßig nicht.

4.

Dem Anspruch der Mäggin steht auch nicht eine etwaige Erfüllung des Anspruchs gegen die Schuldner durch angebliche Zahlungen im Oktober 1917 entgegen.

Zunächst betrifft diese angebliche Erfüllung nicht die Wirksamkeit der Pfändung, da nicht der gepfändete Anspruch des Schuldners gegen die Beklagte betroffen ist, sondern der zu vollstreckende Anspruch der Mäggin gegen den Schuldner.

Ob der Vortrag des Beklagten zutrifft, kann schon dahinstehen, weil das Bestehen des vollstreckbaren Anspruchs keine Voraussetzung für die Vollstreckung mittel Beschluss ist § 729, 730 ZPO ist.

Es ist wenn die Voraussetzungen der §§ 775, 776 ZPO bestehen, haben die Vollstreckungsorgane dies zu beachten.

Nur ist weder dem § 775 Nr. 1 ZPO die Vollstreckung für unzulässig erklärt worden - das

entsprechende Verfahren ist
noch nicht abgeschlossen — 28
noch weitere Untersuchungen sind
§ 775 Nr. 4, 5 RPO zum Nach-
weis der Erfüllung vorgesehen.

Es bleibt bei der von der Be-
klagten nicht bewiesenen Be-
hauptung, da die Möglichkeit
substantiiert entgegen steht
ist

III.

Die Nebenentscheidungen
 folgen aus § 32 I 1 ArbZ
 ZPO bezüglich der Kosten
 und aus § 703 S. 2 ZPO
 und aus §§ 708 Nr. 11, 711
 ZPO für die vorläufige
Vollstreckbarkeit.

Rechtsmittelbelehrung, § 232 S. 1 ZPO:

Beurteilung gem. § 511 I, II
 ZPO

Frist: ein Monat ab Zu-
 stellung des Urteils,
 § 517 ZPO

Beurteilungsschrift beim Be-
 rufungsgewicht, § 519 I ZPO

Beurteilungsgewicht: LG. Koblenz,
 gem. § 72-11 RVG

Unterschrift Richterin Heitz

Die Arbeit ist mit

Jahr 13 Punkte

zu bewerten.

- Tenor + Faltbestand gehören gut; vgl. lediglich d. Anmerkungen auf S. 2 + 8.
- die Probleme des Falles werden alle erkannt und argumentativ überzeugend bearbeitet, sodass keine keine weiteren Anmerkungen veranlaßt sind. Lediglich bei der Prüfung, ob der Zahlung durch d. Behl. Erfüllungswirkung zukommt, wären die §§ 1275, 407 BGB (analog) zu nennen gewesen. In der Sache sind Ihre Ausführungen aber mehr als befriedigend.



19.6.23